

Kiel, 20.08.2018

Aktenzeichen: 51.51.30.05 Bü/BI

## Reform der Kindertagesstättenfinanzierung: Modell Systemwechsel

### Vom Zuschusssystem zur Kostenaufteilung

#### Erläuterungen zum Vorschlag des SHGT

#### Zusammenfassung

Das Reformmodell des SHGT bedeutet einen **Systemwechsel** bei der Kitafinanzierung, indem es

- eine Aufteilung von Kostenblöcken zwischen Land, Kommunen und Eltern anstelle des bürokratischen Aufwandes für die Verteilung von Zuschüssen vorsieht,
- Land, Eltern und Kommunen zu Finanzierungspartnern nach fairen und transparenten Regeln macht,
- die Verwendung öffentlicher Mittel und die soziale Ermäßigung landesweit vereinheitlicht,
- die Elternbeiträge wirtschaftlich dem Land zurechnet,
- und so insgesamt künftige Schritte bei der Qualitätsentwicklung und der Absenkung der Elternbeiträge erleichtert.

Dagegen werden die bewährten Beziehungen beibehalten

- zwischen den Eltern und den Trägern (Betreuungsverhältnis, Inkasso der Beiträge),
- zwischen den Trägern und Beschäftigten (Arbeitsverhältnis usw.),
- zwischen den Standortgemeinden und den Trägern (Finanzierungsvertrag, ehrenamtliche Steuerung der Angebote, Trägersauswahl),
- zwischen den Kreisen und den Gemeinden, was die gesetzliche Aufgabenteilung betrifft (die Kreise bleiben zuständig für die Bedarfsplanung, den Rechtsanspruch und die soziale Ermäßigung).

Das **bisherige Finanzierungssystem** beruht neben der Vertragsbeziehung zwischen den Gemeinden und den Trägern und dem mit über 50 % zu hohen gemeindlichen Finanzierungsanteil auf einem Zuschusssystem mit diversen Förderrichtlinien und einem mehrstufigen Verteilungsweg mit zahlreichen unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben. Aus Sicht der Träger sind im bisherigen Verfahren allein 11 unterschiedliche Finanzierungsquellen des Landes zu beachten. Es gibt 8 unterschiedliche Verteilschlüssel vom Land auf die Kreise und 11 unterschiedliche Verteilschlüssel der Kreise. All dies kann wegfallen.

Der **Systemwechsel** bedeutet: statt Zuschüssen verschiedener Zuschussgeber soll die Kita-Finanzierung künftig nach dem System der **Kostenaufteilung** erfolgen.

Dabei tragen **Land und Eltern die Kosten des pädagogischen Personals**, während die **Städte und Gemeinden die Sachkosten** (inklusive des nicht pädagogischen Personals und des Restkostenrisikos) finanzieren. Das Land bestimmt über den von den Eltern zu tragenden Anteil und regelt eine **landeseinheitliche Sozialstaffel** sowie **Geschwisterermäßigung**. Die bei den Trägern eingenommenen Elternbeiträge werden wirtschaftlich dem Land zugerechnet und mindern so die vom Land zu finanzierenden Kosten des pädagogischen Personals.

Diese Kostenaufteilung folgt dem **Vorbild des Schulwesens** mit der Ausnahme, dass die Träger weiterhin für die Beschäftigten verantwortlich sind.

Für die Berechnung der Personalkostenfinanzierung durch das Land kann das **Standardkostenmodell** des Städteverbandes herangezogen werden. Der vom Land finanzierte Standard muss die gegenwärtigen Bedarfe, die notwendige Qualitätsentwicklung und die Kostendynamisierung absichern. Es erfolgt eine Objektfinanzierung der Plätze auf Basis der Bedarfsplanung. Kommunen und Träger, die über den Standard hinaus etwas leisten wollen, müssten diese zusätzlichen Maßnahmen aus eigenen Mitteln finanzieren. Beim Standardkostenmodell ist eine Übergangsregelung für die Fälle tatsächlich deutlich höherer Kosten bei einzelnen Trägern erforderlich.

Die vom Land gestellten Mittel für die Personalkosten gehen an die Verwaltungen der Standortgemeinden (also die hauptamtlich verwalteten Gemeinden, Ämter und Verwaltungsgemeinschaften) und werden von diesen zusammen mit den eigenen Mitteln an die Träger weitergegeben.

Die **soziale Ermäßigung** von Elternbeiträgen wird künftig aufgetrennt. Eine Staffelung für die Geschwisterermäßigung wird zum Bestandteil der landesweit einheitlichen Festlegung von Elternbeiträgen gemacht. Die darüber hinaus vorgeschriebene Ermäßigung von Elternbeiträgen wird wie bisher von den Kreisen finanziert und gegenüber den Trägern erstattet. Dabei könnten die Maßstäbe für die soziale Staffelung und die Anwendung von § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Land vereinheitlicht werden.

### **Welche Vorteile hat der Systemwechsel für die Träger ?**

- Für die Träger entfällt der Aufwand für die Beantragung von Zuschüssen, für die Befassung mit den bisherigen Förderrichtlinien und Finanzierungsquellen und für die Beachtung der unterschiedlichen Verteilungsmaßstäbe der Kreise.
- Die öffentliche Finanzierung erfolgt landesweit nach einheitlichen Regeln.
- Für die Träger reduziert sich die Zahl der unmittelbaren Finanzierungsquellen drastisch (nur noch Eltern und Standortgemeinde, mit Ausnahme der sozialen Ermäßigung).
- Je stärker das Land die Elternbeiträge vereinheitlicht und systematisiert, desto stärker entfällt bei den Trägern der Aufwand für die Kalkulation dieser Beiträge.
- Für die Träger erfolgt die Refinanzierung der Personal- und Sachkosten schneller und planbarer.

### **Welche Vorteile hat der Systemwechsel für das Land ?**

- Alle Ziele der Reform werden erreicht.
- Der Aufwand für die Erstellung und Abwicklung der zahlreichen bisherigen Finanzierungsregelungen und Förderrichtlinien entfällt. Neu sind die Finanzbeziehungen zu den Verwaltungen der Standortkommunen für die Weiterleitung der Personalkostenmittel.

- Das Land kann eine landesweit einheitliche Höhe der Elternbeteiligung bestimmen und der gewünschten Entwicklung anpassen.
- Die anzulegenden Personalstandards können durch die Personalkostenfinanzierung des Landes vereinheitlicht und leichter weiterentwickelt werden.
- Die Maßstäbe für die soziale Ermäßigung können vereinheitlicht werden.
- Das Land kann die Entwicklung der Qualitätsstandards besser steuern.

### **Welche Vorteile hat der Systemwechsel für die Eltern ?**

- Das Land hat eine effektive Möglichkeit, die Höhe der Elternbeteiligung landesweit zu bestimmen und anzupassen.
- Die Höhe der Elternbeiträge kann vereinheitlicht werden.
- Die soziale Ermäßigung und die Geschwisterregelung können landesweit nach einheitlichen Maßstäben erfolgen.
- Die Planungssicherheit für die Träger und Standortgemeinden als Voraussetzung für den Ausbau der Betreuung bleibt erhalten.
- Kostenübernahmeentscheidungen der Wohnsitzgemeinden können schneller erfolgen, da der Betrag landeseinheitlich festgelegt wird.

### **Inwieweit bringt der Systemwechsel Vereinfachung und Bürokratieabbau ?**

- Im System der Regelfinanzierung entfällt eine behördlich und finanziell beteiligte Ebene. Die bisherigen Betriebskostenzuschüsse der Kreise können z. B. für überörtliche Betreuungsaufgaben und die bessere Finanzierung der Tagespflege eingesetzt werden.
- Die 11 unterschiedlichen Mittelquellen des Landes können auf die Personalkostenfinanzierung und damit eine einzige Quelle vereinigt werden.
- Die Zuschussverfahren vom Land zu den Kreisen fallen weg.
- Zuschussverfahren von den Kreisen zu den Gemeinden mit 11 unterschiedlichen Regelungen fallen weg.
- Bei den Kreisen entfällt der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung und Weiterleitung der Landesmittel.
- Die 11 unterschiedlichen Sozialstaffelregelungen können entfallen, ebenso die unterschiedlichen Regelungen zur Geschwisterermäßigung.

### **Was bleibt aus dem bisherigen Finanzierungssystem erhalten?**

- Das Vertragsverhältnis zwischen den Gemeinden und Trägern bleibt erhalten, die gemeindliche Finanzierung beschränkt sich aber auf die (erweiterten) Sachkosten
- Dadurch bleibt auch die gemeindliche Steuerung der Kita-Versorgung erhalten.
- Das bisherige System der Bedarfsplanung bleibt erhalten.
- Der Rechtsanspruch richtet sich auch weiterhin gegen den Jugendhilfeträger.
- Das Vertragsverhältnis und das Beitragsinkasso zwischen Trägern und Eltern bleiben erhalten.
- Der Kostenausgleich zwischen Standortgemeinde und Wohnortgemeinde gem. § 25a KitaG bleibt weiter erhalten, reduziert sich aber auf die Sachkosten, am besten auf Basis eines landeseinheitlich festgelegten Betrags.

### **Noch zu klärende Fragen:**

- Fraglich ist, ob die gesonderte Berechnung des konnexitätsbedingten Betriebskostenausgleichs für die Krippenplätze entfallen kann.